Übersichtskarte 1:10 000

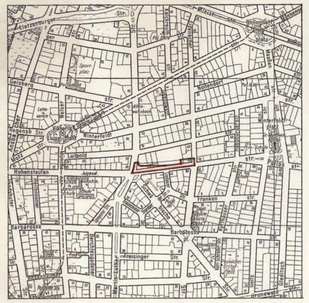

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

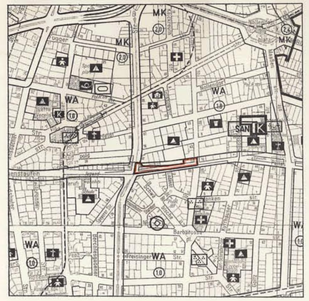

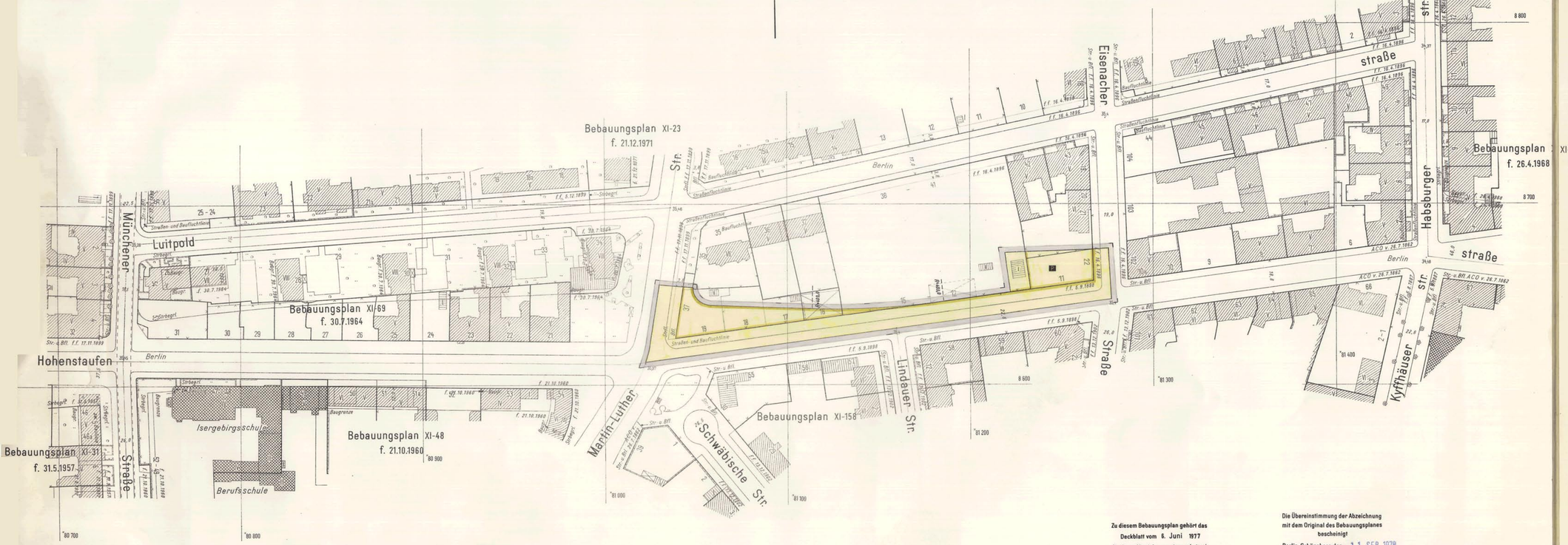

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 6. Juni 1977 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Schöneberg, den 11. SEP. 1978

Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Lehmann
Amtsleiter

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

XI-160

Abzeichnung

Bebauungsplan XI-160

für die Verbreiterung der
Hohenstaufenstraße zwischen Martin-Luther-Straße
und Eisenacher Straße
im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen
- im Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) WS
- im reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) WR
- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA
- im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) MD
- im Mischgebiet (§ 6 BauNVO) MI
- im Kerngebiet (§ 7 BauNVO) MK
- im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE
- im Industriegebiet (§ 9 BauNVO) GI
- im Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO) SW
- im Sondergebiet (§ 11 BauNVO) z.B. LADEN
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zu erhaltende Bäume

Zulässige Größe der Baumasse zul. Bm m³

Zulässige Größe der Geschoßfläche zul. GF m²

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II

Zahl der Vollgeschosse, zwingend (2)

Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze (2)

Grundflächenzahl 0,4

Geschoßflächenzahl (1,2)

Offene Bauweise o

Geschlossene Bauweise g

Baumassenzahl (12)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig E

Nur Hausgruppen zulässig H

Nur Einzelhäuser zulässig A

Nur Doppelhäuser zulässig D

Gebäudehöhe GH 10,5

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§ 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkflächen

Private Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Zufahrtverbot — Grundstückseite

Ausfahrtverbot — Straßenseite

Zu- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Gasdruckregler

Trafostation

Grünflächen: z.B. PARKANL.

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze
- für Garagen (mit Angabe der Geschosse) Sr
- für Gemeinschaftsstellplätze (mit Angabe der Geschosse) Ga1
- für Garagengebäude mit Stellplätzen (mit Angabe der Geschosse) GSr
- GGa1
- Ga 3 Sr

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen z.B. HOTEL

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Sichtflächen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen (ü.NN) · 25,4

Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (als Höchstgrenze (ü. NN)) EFH 93,2

Traufhöhe (als Höchstgrenze (ü. NN)) Tr H 93,2

Firsthöhe (als Höchstgrenze (ü. NN)) FH 98,6

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Wasserschutzgebiet

Bahnanlage

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Baudenkmal

Als Naturdenkmal geschützte Bäume

Andere Naturdenkmale ND

Abgrenzung geschützter Bereiche (gem. V.O. v. 4.8.1964 (GVl Bl. S. 426))

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude

Stellplatz Sr

Garage (mit Angabe der Geschosse) Ga1

Tiefgarage TGa

Kinderspielplatz K

Hochstraße

Tiefstraße

Brücke

Künftige Industriebahnen

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl (4)

Mauer

Zaun, Hecke

Brücke

Gewässer

Geländehöhe, Straßenhöhe 34,0

Offene Garage

Tiefgarage

Bezirksgrenze

Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Elektrizität

Heizung

Gas

Wasser

Abwasser

Buchstützen

Führung unterirdischer Versorgungsanlagen

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Kenntlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (§ 172 Abs. 1 S. 1 BauGB)

Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (§ 172 Abs. 1 S. 2 BauGB)

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 19. März 1976

Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

gez. Lehmann, Amtsleiter — gez. Laschke, Amtsleiter

gez. Kunkel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan mit dem Deckblatt vom 6. Juni 1977 hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 8. 6. 77 erhalten und wurde in der Zeit vom 4. 7. 1977 bis 4. 8. 1977 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 26. September 1977

Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
gez. Brun
stellv. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. Mai 1978

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
gez. Ristock

Die Verordnung ist am 24. Mai 1978 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1066 verkündet worden.